

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2008.00129 vom 25. Juni 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-06-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2008.00129

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2008.00129 du 25 juin 2009

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2008.00129 del 25 giugno 2009

Erwägungen

E. 1

1.1. Strittig ist, ob der Beschwerdeführer aus dem Unfallereignis vom 17. Dezember 2005 über den 31. August 2007 hinaus Anspruch auf Unfallversicherungsleistungen - insbesondere auf eine Rente - hat.

1.2. Die Beschwerdegegnerin stellte ihre Leistungen per 31. August 2007 mit der Begründung ein, es könnten keine organisch objektivierbaren Unfallfolgen im Sinne struktureller Veränderungen gefunden werden (Urk. 2 S. 4). Der adäquate Kausalzusammenhang sei nicht gegeben. Im Einspracheentscheid bejahte sie noch das Vorliegen von höchstens zwei Adäquanzkriterien (erhebliche Beschwerden und allenfalls erhebliche Arbeitsunfähigkeit trotz ausgewiesener Bemühungen), jedoch nicht in ausgeprägter Weise. In der Beschwerdeantwort vertrat sie die Auffassung, es sei kein einziges Adäquanzkriterium erfüllt (Urk. 8 S. 4).

1.3. Der Beschwerdeführer liess demgegenüber geltend machen, es seien die Kriterien insbesondere dramatische Begleitumstände oder besondere Eindrücklichkeit des Unfalls, schwere oder besondere Art der erlittenen Verletzungen, erhebliche Beschwerden, schwieriger Heilungsverlauf und erhebliche Komplikationen und erhebliche Arbeitsunfähigkeit trotz ausgewiesener Anstrengungen als erfüllt zu betrachten. Das Kriterium fortgesetzt spezifische, belastende ärztliche Behandlung sei in mittlerem Masse zu berücksichtigen (Urk. 1 S. 17), eine ärztliche Fehlbehandlung, welche die Unfallfolgen erheblich verschlimmert, liege nicht vor.

2. Die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie die nach Lehre und Rechtsprechung massgeblichen Kriterien für die Beurteilung der vorliegenden Streitsache wurden im angefochtenen Entscheid zutreffend und umfassend dargelegt (Urk. 2 Ziff. 1. und 3. lit. a). Darauf kann verwiesen werden.

E. 3.1

Unbestritten und aufgrund der Akten nicht zu beanstanden ist die Auffassung der Beschwerdegegnerin, dass keine organisch objektivierbaren Unfallfolgen vorliegen, durch weitere Behandlungsmassnahmen keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes mehr erwartet werden kann, die Adäquanzprüfung nach dem Raster des BGE 134 V 109 zu erfolgen hat und das Unfallereignis als höchstens mittelschwer zu qualifizieren ist. Eine Prüfung der Adäquanzkriterien ergibt Folgendes:

E. 3.2

Bei der Beurteilung des Kriteriums „besonders dramatische Begleitumstände oder besondere Eindrücklichkeit des Unfalls“ ist gemäss der einschlägigen Rechtsprechung nicht auf das subjektive Empfinden des Ereignisses durch die verunfallte Person abzustellen, sondern der Unfall muss sich objektiv in seinem äusseren Ablauf als besonders dramatisch darstellen und objektiv betrachtet von besonderer Eindrücklichkeit sein (Entscheid EVG vom 23. Mai 2006 i.S. A., U 88/05; RKUV 2/1999 Nr. U 335 S. 209 Erw. 3b/cc; vgl. auch RKUV 5/2000 Nr. U 394 S. 315 Erw. 5).

Im von der Beschwerdegegnerin zitierten Entscheid des Bundesgerichts vom 17. August 2007 in Sachen N., 8C_103/2007, bei welchem ebenfalls eine Frontalkollision mit einem auf die Gegenfahrbahn geratenen Personenwagen zu beurteilen war, verneinte das Bundesgericht aufgrund einer objektiven Betrachtung des Ereignisses dieses Kriterium. Auch dem Ereignis vom 17. Dezember 2005 kann zwar eine gewisse Eindrücklichkeit nicht abgesprochen werden, jedoch erscheint es angesichts seines aktenkundigen äusseren Ablaufs weder als besonders dramatisch noch geeignet, einen Schrecken einzuflöszen, welcher das bei einem Unfallereignis übliche überschreitet.

Der Beschwerdeführer liess geltend machen, das Kriterium „Schwere oder besondere Art der erlittenen Verletzungen“ sei aufgrund seiner typisch auftretenden Schwindel- und Kopfschmerzattacken als erfüllt zu betrachten. Zudem leide er unter wiederkehrenden Angstzuständen, Platzangst und anderem mehr.

Den medizinischen Akten ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer den behandelnden Ärzten über mehrmals typisch auftretende Schwindelattacken in Kombination mit Kopfschmerzen berichtete (Urk. 10/7, Urk. 10/13, Urk. 10/15, Urk. 10/25, Urk. 10/26, Urk. 10/36, Urk. 10/42 S. 2, Urk. 10/44), wobei sich die Problematik im Frühjahr 2006 verbesserte und die Kopfschmerzen und Schwindel in jenem Zeitraum beinahe ganz verschwanden (Urk. 10/15, Urk. 10/16 S. 2, Urk. 10/15), ab Juni 2006 jedoch wieder auftraten (Urk. 10/26), und zwar in zunehmendem Ausmass, im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung gar 15-20 Mal mit einer Dauer von bis zu 20 Minuten (Urk. 1 S. 10). Eine solche Entwicklung ist aussergewöhnlich und entspricht nicht dem normalen Heilungsverlauf. Waren Häufigkeit und Dauer tatsächlich so wie behauptet, müsste ernsthaft die Eignung, ein Motorfahrzeug zu lenken, in Frage gestellt werden. Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Attacken konnten denn auch nicht - trotz verschiedener spezialärztlicher Abklärungen - verifiziert werden. Schliesslich blieb nur noch die psychische Seite als mögliche Ursache - soweit den Angaben des Beschwerdeführers überhaupt gefolgt werden konnte.

Ein Verdacht auf eine psychische Problematik geht erstmals aus dem Bericht der Neurologischen Klinik des D. vom 23. März 2007 (Urk. 10/37) hervor. In der Psychiatrischen Poliklinik des D. wurde in der Folge die Diagnose einer sonstigen gemischten Angststörung, posttraumatische Entwicklung nach Unfallereignis vom 14. Dezember 2005, gestellt (Bericht vom 8. Mai 2007 (Urk. 10/44)). Von den weiteren involvierten Ärzten wurde eine psychische Problematik nicht erwähnt. Die psychiatrische Abklärung führte der Beschwerdeführer nicht aus eigenem Antrieb durch, sondern diese wurde von den Ärzten der Neurologischen Poliklinik veranlasst, weil für diese die Ätiologie der Schwindel- und Kopfschmerzattacken unklar war. Diese Umstände führen zum Schluss, dass die psychische Problematik nicht besonders schwerwiegend ist und nicht zur Erfüllung des Kriteriums beitragen kann.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Im Weiteren sind keine Ä¼ber das fÄ¼r Schleudertraumata typische Bild - worunter insbesondere eine HÄ¼fung von Beschwerden wie diffuse Kopfschmerzen, Schwindel, Konzentrations- und GedÄ¼chtnisstÄ¼rungen, Ä¼belkeit, rasche ErmÄ¼dbarkeit, VisusstÄ¼rungen, Reizbarkeit, AffektlabilitÄ¼t, Depression, WesensverÄ¼nderung usw. fallen - hinausgehenden Beschwerden auszumachen. Es ist vielmehr darauf hinzuweisen, dass nach dem Unfall zunÄ¼chst nur Nackenschmerzen und Schwindel als typische Beschwerden festgestellt und Kopfschmerzen verneint wurden (vgl. Urk. 10/2). Die Kopfschmerzen kamen erst spÄ¼ter hinzu. Einmalig berichtete der BeschwerdefÄ¼hrer anlÄ¼sslich eines Telefonates von GedÄ¼chtnislÄ¼cken (Urk. 10/3), danach auf sind aber solche nicht mehr aktenkundig. Weitere typische Beschwerden traten im Verlauf nicht auf. Auch wenn die geklagten SchwindelanfÄ¼lle und Kopfschmerzen - Letztere jedoch nicht Ä¼ber den ganzen relevanten Zeitraum hinweg - tÄ¼glich aufgetreten sein sollten, kann das Kriterium Ä¼Schwere oder besondere Art der erlittenen VerletzungenÄ¼ in Anbetracht dieser weiteren UmstÄ¼nde nicht als erfÄ¼llt gelten. GemÄ¼ss dem bereits erwÄ¼hnten hÄ¼chststrichterlichen Entscheid (vgl. Erw. 3.2 Abs. 2) vermÄ¼gen auch die geltend gemachten, nach dem Unfall aufgetretenen Flash-Backs und AngstzustÄ¼nde daran nichts zu Ä¼ndern, wobei zudem darauf hinzuweisen ist, dass gemÄ¼ss den Feststellungen der Ä¼rzte der Psychiatrischen Poliklinik des D.____ die etwa einmal pro Woche auftretenden unfallbezogenen AlptrÄ¼ume subjektiv wenig belastend sind (Urk. 10/44 S. 2).

E. 3.4

Die durchgefÄ¼hrten Ä¼rztlichen Behandlungsmassnahmen bewegten sich in einem fÄ¼r Schleudertraumata Ä¼blichen Rahmen. Das Kriterium Ä¼fortgesetzt spezifische, belastende Ä¼rztliche BehandlungÄ¼ ist klar nicht erfÄ¼llt.

E. 3.5

FÄ¼r die ErfÄ¼llung des Kriteriums Ä¼DauerbeschwerdenÄ¼ wird vorausgesetzt, dass diese erheblich sind, was auf Grund glaubhaft geltend gemachter Schmerzen und nach der BeeintrÄ¼chtigung, welche die verunfallte Person im Lebensalltag erfÄ¼hrt, zu beurteilen ist (BGE 134 V 109 E. 10.2.4 S. 128 f.).

Selbst wenn von tÄ¼glich mehrfach auftretenden Schwindel- und Kopfschmerzattacken auszugehen wÄ¼re, wÄ¼re das Kriterium nicht in besonders ausgeprÄ¼gter Weise gegeben.

E. 3.6

FÄ¼r die ErfÄ¼llung des Kriteriums Ä¼schwieriger Heilungsverlauf und erhebliche KomplikationenÄ¼ mÄ¼ssten besondere GrÄ¼nde gegeben sein, welche die Heilung beeintrÄ¼chtigt haben. Derartige besondere UmstÄ¼nde kÄ¼nnen den Akten nicht entnommen werden. Auch der weitere Unfall vom 17. August 2007 vermag zur ErfÄ¼llung dieses Kriteriums nicht beizutragen, erfolgte doch der Behandlungsabschluss noch am gleichen Tag ohne bleibende Folgen (Urk. 9/4).

E. 3.7

Der BeschwerdefÄ¼hrer nahm seine Arbeit erst nach der fachÄ¼rztlichen Untersuchung durch den Neurologen Dr. B.____ wieder zu 50 % auf, nachdem dieser eine entsprechende ArbeitsfÄ¼higkeit attestiert hatte. Bis dahin war er voll arbeitsunfÄ¼hig geschrieben, und es ist nicht ersichtlich, dass er vor diesem Zeitpunkt irgendwelche ArbeitsbemÄ¼hungen oder

Eingliederungsversuche unternahm. Unmittelbar nach der Untersuchung war ihm aber offensichtlich eine doch immerhin 50%ige Arbeitstätigkeit möglich. Auch in der Folge geben die Akten keinen Hinweis auf einen Versuch der Steigerung der Arbeitstätigkeit - wie von Dr. B. ___ empfohlen (vgl. Urk. 10/15) - auf 100 % oder überhaupt auf über 50 %. Ernsthafte Anstrengungen zur Überwindung der Arbeitsunfähigkeit gehen insgesamt aus den Akten nicht hervor, weshalb auch das Kriterium erhebliche Arbeitsunfähigkeit trotz ausgewiesener Anstrengungen nicht erfüllt ist.

E. 3.8

Der Beschwerdeführer bestritt zu Recht nicht, dass das Kriterium ärztliche Fehlbehandlung, welche die Unfallfolgen erheblich verschlimmert nicht erfüllt ist.

3.9 Zusammenfassend ist bei einem als mittelschwer zu qualifizierenden Unfallereignis höchstens ein Adäquanzkriterium erfüllt (Dauerbeschwerden), jedoch nicht in ausgeprägter Weise. Die Beschwerdegegnerin hat deshalb zu Recht das Bestehen eines adäquaten Kausalzusammenhangs verneint und ihre Leistungen eingestellt.

4. Gemäss dem Gesagten ist der angefochtene Entscheid nicht zu beanstanden und die Beschwerde abzuweisen.

5.

5.1 Nach Gesetz und Praxis sind in der Regel die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und Verbeiständung erfüllt, wenn der Prozess nicht aussichtslos, die Partei bedürftig und die anwaltliche Verbeiständung notwendig oder doch geboten ist (BGE 103 V 47, 100 V 62, 98 V 117).

Eine Voraussetzung hierfür ist vorab, dass der Gesuchsteller nicht in der Lage ist, für die Kosten der anwaltlichen Vertretung aufzukommen (prozessuale Bedürftigkeit). Der Beschwerdeführer gab im Abklärungsformular (Urk. 16) als Vermögen eine Liegenschaft in Höhe von 1,2 Mio. Franken an. Die Schulden bezifferte er mit Fr. 900'000.-- (Hypothek). Die Steuerbehörden besteuerten am 8. April 2009 (Urk. 16 S. 7) ein Vermögen von Fr. 203'000.--. Schliesslich besitzt der Beschwerdeführer zusammen mit seiner Ehefrau die "Y. ___" in F. ___ (vgl. HReg-Auszug, Urk. 20). Bei solchen Vermögensverhältnissen ist die prozessuale Bedürftigkeit ohne Weiteres zu verneinen, was zur Abweisung des Gesuchs führt.

Das Gericht beschliesst:

Das Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters wird abgewiesen,

und erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:
 - Rechtsanwalt Yves de Mestral
 - Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
 - Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.